

# Schutzkonzept gegen interpersonelle Gewalt

Buerscher Hockey-Club 1951 e. V.



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Leitbild .....</b>	2
<b>2. Einleitung .....</b>	2
<b>3. Hintergrundinformationen .....</b>	3
a. Sexualisierte Gewalt.....	3
b. Körperliche (physische) und emotionale (psychische) Gewalt.....	3
<b>4. Präventionen.....</b>	5
a. Informationen.....	5
b. Schulungen .....	5
c. Präventionsbeauftragte .....	5
d. Ansprechpersonen .....	6
e. Trainer und Funktionäre .....	6
i. Auswahl und Qualifikation.....	6
ii. Selbstverpflichtung .....	7
iii. Verhaltensregeln zur Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung .....	7
iv. Führungszeugnisse.....	9
<b>5. Interventionen .....</b>	9
a. Grundsätzliche Regeln bei einem Verdacht auf interpersonelle Gewalt .....	9
b. Meldekette .....	11
c. Dokumentation .....	11
d. Aufarbeitung.....	11
e. Rehabilitation nach falscher Verdächtigung .....	12
f. Beratungsstellen .....	12
<b>Quellen .....</b>	14
<b>Anhang .....</b>	15
<b>Anhang 1: Vereinsspezifische Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Verein</b>	
15	
<b>Anhang 2: Erklärung Trainer und Funktionäre .....</b>	16
<b>Anhang 3: Beantragung eines gebührenfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.....</b>	17
<b>Anhang 4: Selbstverpflichtungserklärung zu Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis .....</b>	18
<b>Anhang 5: Gesprächsleitfaden und Dokumentationsbogen .....</b>	19
<b>Anhang 6: Weiterführende Hintergrundinformationen.....</b>	20

## **Präambel**

In diesem Konzept werden Personenbezeichnungen in ihrer geschlechtsneutralen, grammatischen Grundform verwendet. Diese sind grundsätzlich als inklusiv für alle Menschen zu verstehen und implizieren keine Bevorzugung oder Benachteiligung eines bestimmten Geschlechts.

### **1. Leitbild**

„Der Buersche Hockey-Club verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

### **2. Einleitung**

Seit 1951 bietet der Buersche Hockey-Club (nachfolgend auch BHC genannt) Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Sportlern, sowie Freunden des Hockeysports eine Gemeinschaft, in der Fairness, Teamgeist und Spaß an vorderster Stelle stehen. So werden nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das psychische und soziale Wohlbefinden durch die Vereinskultur gestärkt (Buerscher Hockey-Club, 2024). Die Arbeit von Sportvereinen, so auch des BHC, wird unter anderem von dem Gedanken bestimmt, zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört auch die Vermeidung jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sei sie körperlicher, psychischer oder sexualisierter Natur.

Um diesen Schutz auch in Vereinen besser gewährleisten zu können und eine rechtliche Grundlage zu schaffen, hat das Land Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteuren/-innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht (Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes im Sport, Landessportbund NRW, 2024). Der Landessportbund NRW hat zur Umsetzung dieser Ziele das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport ins Leben gerufen. Auch der BHC strebt die Mitgliedschaft in diesem Qualitätsbündnis an und beschäftigt sich aktuell intensiv mit der Umsetzung der zehn vorgegebenen Qualitätskriterien (für weiterführende Informationen: siehe [Qualitätsbündnis zum Schutz vor gewalt im Sport | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#)).

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.

Das hier vorliegende Schutzkonzept des BHC richtet sich an Trainer, Funktionäre sowie Mitglieder des Vereins und ihre Eltern. Es behandelt Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei interpersoneller Gewalt. Als übergeordnetes Ziel sieht der BHC so die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur im Verein. Der Schutz vor interpersoneller Gewalt kann nur erhöht werden, wenn das Tabu, darüber zu sprechen, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln.

### **3. Hintergrundinformationen**

Aufgrund der festen Verbindung von sexualisierter Gewalt mit anderen Formen wie emotionaler und physischer Gewalt, werden im Weiteren alle drei Formen unter dem Oberbegriff "interpersonelle Gewalt" zusammengefasst. Der BHC hat sich darauf geeinigt, die folgenden Definitionen zu verwenden, um ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Gewaltformen zu etablieren und festzuhalten.

#### **a. Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt - Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei werden sowohl Handlungen mit Körperkontakt als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten mit einbezogen.

Zu sexualisierter Gewalt zählen:

- verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Handlungen ohne Körperkontakt (z. B. das Zeigen pornografischer Inhalte, sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen)
- „Sexuelle Grenzverletzungen“ z. B. sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen
- „Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt“ z. B. Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex, sowie Sex mit Penetration (gegen den Willen der Betroffenen) (SicherImSport-Studie, 2021)

#### **b. Körperliche (physische) und emotionale (psychische) Gewalt**

Körperliche Gewalt umfasst alle Arten von Gewalt, die zu körperlichen Beeinträchtigungen führen oder das Potenzial dazu haben. Im Sport kann dies beispielsweise durch das Festhalten und gewaltsame Drücken in Dehnpositionen oder durch den Zwang zur Teilnahme an Wettkämpfen trotz Krankheit zum Ausdruck kommen.

Emotionale Gewalt bezieht sich auf Handlungen, die darauf abzielen, eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder zu verspotten. Ihr Ziel ist es, die Selbstsicherheit und das Selbstbild einer Person anzugreifen, um Macht und Kontrolle auszuüben.

Die beigefügte Abbildung (s. Abbildung 1) fasst erneut die Varianten zusammen und bietet zusätzlich eine Definition des Begriffs der Vernachlässigung. Es ist wichtig zu beachten, dass Gewalt nicht ausschließlich von Erwachsenen ausgeht, sondern auch zwischen Kindern und Jugendlichen selbst vorkommt. Diese Form wird als Peergewalt bezeichnet.

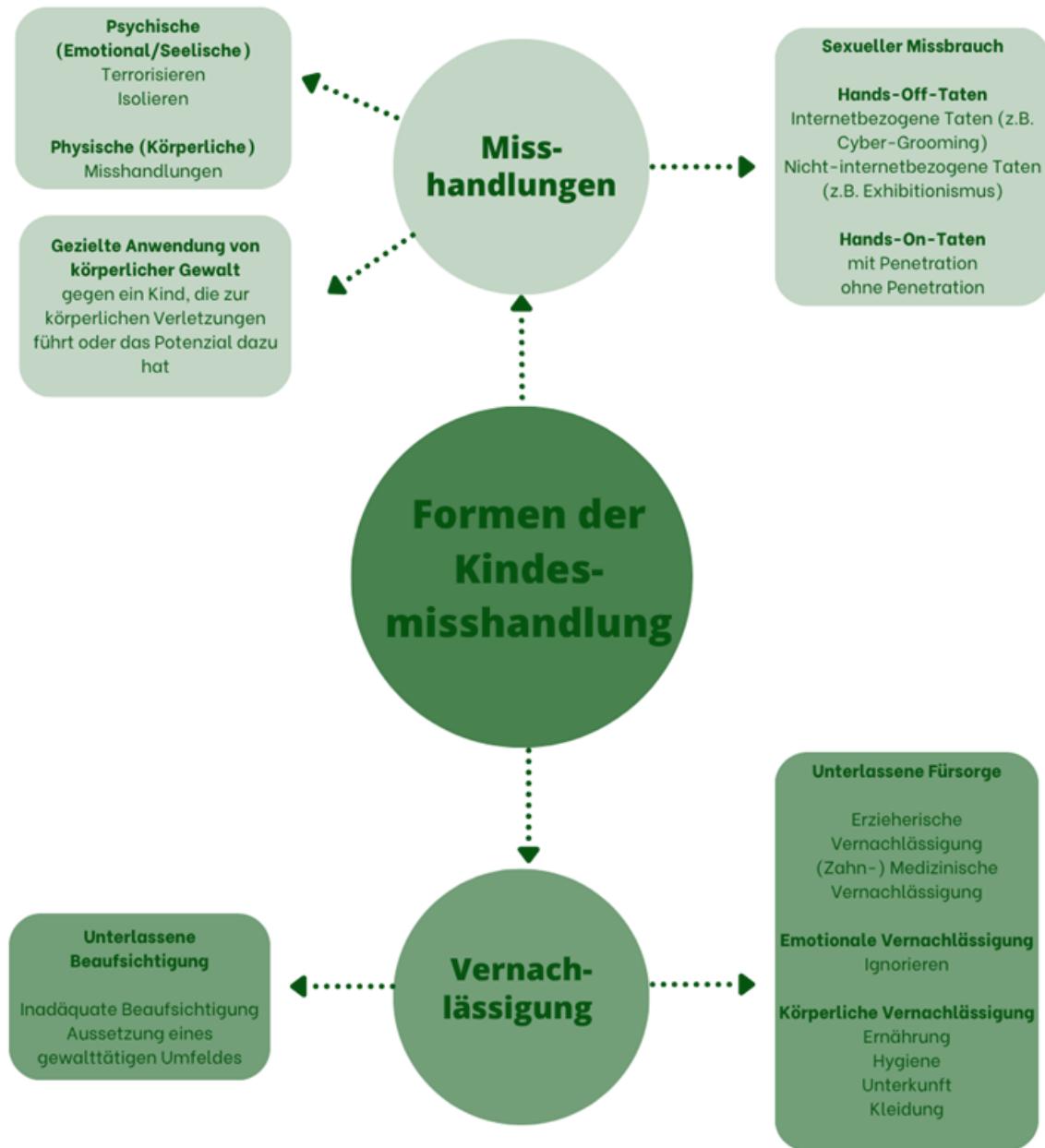


Abbildung 1 - Verschiedene Formen der Kindesmisshandlung nach Leeb et al. 2008 (Darstellung durch den KSB EN nach Maier, 2020, S. 3)

#### **4. Präventionen**

##### **a. Informationen**

Das hier vorliegende Schutzkonzept wird allen Mitgliedern des Buerschen Hockey-Clubs wie folgt zugänglich sein:

- Bei Neuverträgen wird das Schutzkonzept dem Neumitglied bzw. den Erziehungsberechtigten mit dem Vertrag ausgehändigt.
- Das Schutzkonzept ist auf der Homepage des Vereins ([www.buerscher-hc.de](http://www.buerscher-hc.de)) veröffentlicht.
- In der WhatsApp-Community des BHC wird in den „Ankündigungen“ ein Link zur Homepage eingestellt.

Auf der Homepage des BHC werden weiterführende Informationsmaterialien zum Thema interpersonelle Gewalt zur Verfügung gestellt.

An der Infowand am Hockeyplatz an der Breddestraße wird ein Aushang veröffentlicht, auf dem für alle Vereinsmitglieder ersichtlich die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten und weiterer Anlaufstellen einzusehen sind. Außerdem werden dort Verhaltensregeln für Zuschauer während der Spieltage ausgehängt.

##### **b. Schulungen**

Alle Trainer, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und aller Funktionäre mit pädagogischer Nähe zu anderen Vereinsmitgliedern müssen gegenüber den Präventionsbeauftragten alle 4 Jahre nachweisen, dass sie an einem Kurz & Gut-Seminar oder auch je nach Alter an einer vergleichbaren Sensibilisierungsschulung teilgenommen haben. Dieses wird regelmäßig vereinsintern angeboten und kann sonst kostenfrei beispielsweise über Gelsensport in Anspruch genommen werden. Zusätzlich bietet der BHC jedes Jahr eine Sensibilisierungsveranstaltung zum Thema interpersonelle Gewalt an. Es finden dabei im jährlichen Wechsel Schulungen für Funktionäre und interessierte Vereinsangehörige und altersgerechte Präventionsprogramme für Kinder und Jugendliche statt.

##### **c. Präventionsbeauftragte**

Der BHC benennt mindestens einen Präventionsbeauftragten. Dieser wird auf der Homepage mit seinen Kontaktdaten aufgeführt. Der Präventionsbeauftragte verpflichtet sich, sich regelmäßig in dem seine Aufgaben betreffenden Themenfeld weiterzubilden. Ein Präventionsbeauftragter wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt bzw. bestätigt.

Aktuell sind die Präventionsbeauftragten des BHC:

Ana Kollmann (Tel.: 01 56 – 79 60 91 79, E-Mail: [ana.kollmann@buerscher-hc.de](mailto:ana.kollmann@buerscher-hc.de))

Jenny Lampatz (Tel.: 01 52 – 33 69 70 66, E-Mail: [jenny.lampatz@buerscher-hc.de](mailto:jenny.lampatz@buerscher-hc.de))

Aufgaben des Präventionsbeauftragten sind:

- Das Einsehen der erweiterten Führungszeugnisse aller Trainer, des Vorstands und des erweiterten Vorstands und aller Funktionäre mit pädagogischer Nähe zu anderen Vereinsmitgliedern und die Dokumentation dessen
- Das Einsehen der Schulungsnachweise aller oben genannten Personengruppen der unter Punkt 4b genannten Schulungen und die Dokumentation dessen
- Das Organisieren der jährlich stattfindenden vereinsinternen Präventionsschulungen
- Den Erarbeitungsprozess des Schutzkonzeptes fortlaufend zu begleiten
- Die Überprüfung und ggf. Aktualisierung und Anpassung des Schutzkonzepts mindestens ein Mal pro Jahr

d. Ansprechpersonen

Der BHC benennt mindestens zwei Ansprechpersonen. Diese werden auf der Homepage mit ihren Kontaktdaten aufgeführt. Die Ansprechpersonen verpflichten sich, sich regelmäßig in dem ihre Aufgaben betreffenden Themenfeld weiterzubilden. Die Ansprechpersonen werden vom Vorstand benannt.

Aktuell sind die Ansprechpersonen des BHC:

Dr. Holger Hoppe (Tel.: 01 56 – 79 60 91 74, Email: [holger.hoppe@buerscher-hc.de](mailto:holger.hoppe@buerscher-hc.de), Ansprechpersonenschulung: 20.-21.09.2025 bei Gelsensport)

Ana Kollmann (Tel.: 01 56 – 79 60 91 79, Email: [ana.kollmann@buerscher-hc.de](mailto:ana.kollmann@buerscher-hc.de), Ansprechpersonenschulung: 22.-23.03.2025 beim Sportbund Aachen)

Jenny Lampatz (Tel.: 01 52 – 33 69 70 66, Email: [jenny.lampatz@buerscher-hc.de](mailto:jenny.lampatz@buerscher-hc.de), Ansprechpersonenschulung: 22.-23.03.2025 beim Sportbund Aachen)

Aufgaben der Ansprechpersonen sind:

- Innerhalb der ersten 6 Monate seiner Tätigkeit an der Schulung „Qualifizierung von Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport (15 LE)“ oder einer gleichwertigen Veranstaltung teilzunehmen
- In seiner aktiven Teilnahme am Vereinsleben bei Konflikten, Fragen und Anregungen ansprechbar zu sein und Unterstützung anzubieten
- Im Falle eines Verdachts auf interpersonelle Gewalt gemeinsam mit den anderen Beteiligten einen Vorgehensplan zu weiteren Schritten und Maßnahmen zu erstellen
- Das Durchführen eines Rehabilitationsverfahrens (siehe Punkt 5d)
- Jederzeit die eigenen Grenzen im Blick zu haben und im Zweifelsfall selbst Unterstützung in Anspruch zu nehmen

e. Trainer und Funktionäre

i. Auswahl und Qualifikation

Die Auswahl von Trainern erfolgt nach folgendem Procedere: Sollte ein Bedarf offenkundig werden, kann ein Funktionär eine Person für den Posten als Trainer vorschlagen. Dieser Vorschlag wird von mindestens zwei Funktionären geprüft und im Anschluss vom Vorstand abgesegnet.

Alle Trainer des BHC sollen regelmäßig die Möglichkeit haben, sich bezüglich ihrer Trainertätigkeit weiterzubilden und Qualifikationsangebote in Anspruch zu nehmen. Der BHC stellt den Trainern die notwendigen Informationen zur Verfügung und fördert die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen finanziell, wenn möglich.

Im Rahmen der Prävention interpersoneller Gewalt im BHC verpflichten sich alle Trainer und Funktionäre, die folgenden allgemeinen Punkte zu verinnerlichen und einzuhalten und sie in Form konkreter Verhaltensregeln umzusetzen. Zur Einhaltung verpflichtet sich jeder Trainer und Funktionär, indem er alle vier Jahre erneut die unten aufgeführte Selbstverpflichtung inkl. der Verhaltensregeln zur Kenntnis nimmt und unterschreibt.

Sonderfall Spielgemeinschaften: Sollten einzelne Mannschaften des BHC Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen eingehen, so prüft der Präventionsbeauftragte, ob der kooperierende Verein ebenfalls über ein adäquates Schutzkonzept zur Prävention interpersoneller Gewalt verfügt und

welche Regelungen bspw. bzgl. Verhaltensregeln und Führungszeugnissen dort aufgeführt sind. Sollte der kooperierende Verein nicht über ein Schutzkonzept verfügen oder unzureichende Regelungen aufführen, gelten für die externen Trainer die hier aufgeführten Regelungen des BHC. Um diesbezüglich transparente Absprachen treffen zu können, nehmen die Präventionsbeauftragten beider Vereine Kontakt miteinander auf.

### ii. Selbstverpflichtung

- 1) Ich verhalte mich den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gegenüber respektvoll und wertschätzend. Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttägliches, verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- 2) Ich nehme die Grenzen der Kinder und Jugendlichen bewusst wahr und respektiere sie. Ich setze und kommuniziere meine eigenen Grenzen. Grenzüberschreitungen werden von mir nicht toleriert.
- 3) Als Trainer oder Funktionär habe ich eine besondere Rolle gegenüber den Kindern und Jugendlichen bezüglich Vertrauen, Macht, Verantwortung und Vorbildfunktion. Damit gehe ich verantwortungsvoll und selbstkritisch um.
- 4) Beim Verstoß gegen einen der oben genannten Punkte handle ich. Ich hole mir Unterstützung bei dem Präventionsbeauftragten oder beim Vorstand des Vereins. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

### iii. Verhaltensregeln zur Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung

#### **Kommunikation**

Innerhalb des Vereins herrscht eine wertschätzende und urteilsfreie Kommunikation. Dabei sind vor allem Funktionäre in ihrer Vorbildfunktion dazu angehalten, ihr eigenes Kommunikationsverhalten zu reflektieren und sich gegenseitig Feedback zu geben und anzunehmen.

#### **Kommunikation über soziale Medien**

Da die Kommunikation im Verein auch über soziale Medien wie WhatsApp und Ähnliches stattfindet, gelten hier folgende Vorgaben: In den Altersklassen bis einschließlich zur U12 wird ausschließlich über die Eltern kommuniziert. Ab der U14 kann die Kommunikation auch in Gruppenchats mit den Spielern selbst erfolgen. Einzelchats sollten, wenn möglich, vermieden werden oder wenn unbedingt erforderlich nur trainings- und spielbezogene Themen enthalten.

#### **Körperkontakt**

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training/Spiel oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen gewollt und gestattet sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

#### **Verletzung**

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung. Eltern werden nach dem Training über Art und Versorgung der Verletzung informiert.

### **Duschen/Umkleiden**

Trainer duschen und kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Duschens/Umkleidens betritt der Trainer die Duschen/Umkleiden nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

### **Gang zur Toilette**

Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von der Begleitperson des Kindes unterstützt; ist diese nicht anwesend, wird mit dieser im Vorfeld abgesprochen, wer in welchem Rahmen helfen darf.

### **Training**

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. wenn ein Trainer ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)

Allen Spielern (und Eltern) muss in jedem Training klar sein, wer das Training leitet und neue Personen werden namentlich und mit ihrer Funktion vorgestellt.

Bei jüngeren Spielern sollten Trainer darauf achten, dass diese zu Beginn des Trainings im Empfang genommen und nach Beendigung den Begleitpersonen wieder übergeben werden.

### **Spiele und Turniere**

Trainer kommunizieren transparent mit ihren Spielern. Sie erläutern beispielsweise Kadernominierungen und Spielzeiten mit objektivierbaren und für jeden nachvollziehbaren Begründungen. Wenn es in einer Mannschaft mehrere Trainer gibt, werden Kadernominierungen etc. immer untereinander abgestimmt.

### **Bildaufnahmen**

Wenn durch einen Trainer Bildaufnahmen während eines Trainings gemacht werden, spricht dieser dies vorher mit allen Beteiligten ab und holt sich das mündliche Einverständnis jedes Einzelnen dazu ein. Außerdem muss der Zweck und Nutzen der Aufnahme vorher transparent erläutert werden und anhand der Aufnahme erkennbar sein. Jeder Beteiligte hat das Recht, die Aufnahme im Anschluss einzusehen.

Bildaufnahmen dürfen grundsätzlich nicht gemacht werden, wenn ein Kind oder Jugendlicher nicht vollständig bekleidet ist. Sollte dies versehentlich geschehen, ist die Aufnahme unmittelbar zu löschen.

### **Fahrten**

Falls die Mitnahme eines Kindes im PKW eines Trainers erforderlich ist (z. B. Fahrt zu Spieltagen), wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ eingehalten. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Eltern des betreffenden Kindes der Mitnahme zustimmen.

### **Geschenke**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Tätern, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

### **Transparenz der Regelungen**

Wird von einer der Verhaltensregeln aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit dem Präventionsbeauftragten des BHC abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

Ist eine vorherige Absprache nicht möglich, so ist dies in jedem Fall mit dem Präventionsbeauftragten des BHC nachzubesprechen.

#### **iv. Führungszeugnisse**

Alle Trainer, der Vorstand und der erweiterte Vorstand und alle Funktionäre mit pädagogischer Nähe zu anderen Vereinsmitgliedern, die mindestens 14 Jahre alt sind, müssen dem Präventionsbeauftragten des BHC bei Antritt ihres Amtes und dann alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der zuständigen Meldebehörde und wird postalisch an die private Adresse des Antragstellers gesandt. Der BHC legt ein Bestätigungsschreiben bei (siehe Anhang 3), dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch dem Antragssteller keine Kosten entstehen.

Der Präventionsbeauftragte führt eine Liste, in der alle Vorlagen der Führungszeugnisse mit Datum der Sichtung und Unterschrift aufgeführt sind. Zusätzlich unterschreibt der Präventionsbeauftragte die Sichtung der Führungszeugnisse in der „Erklärung Trainer und Funktionäre“ (siehe Anhang 2). Die Führungszeugnisse dürfen nicht kopiert oder archiviert werden.

Alle Personen, die innerhalb des Vereins eine Aufgabe mit pädagogischer Nähe zu anderen Vereinsmitgliedern übernehmen, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Verein die „Selbstverpflichtungserklärung polizeiliches Führungszeugnis“ (siehe Anhang 4) ausfüllen und unterschreiben. Diese muss einem Präventionsbeauftragten vorgelegt werden.

## **5. Interventionen**

Sollte im Rahmen des Vereins ein Verdacht auf interpersonelle Gewalt bestehen oder offenkundig werden, so müssen folgende Regeln grundsätzlich beachtet und umgesetzt werden:

### **a. Grundsätzliche Regeln bei einem Verdacht auf interpersonelle Gewalt**

#### **1) Ruhe bewahren**

Auch wenn uns dies nicht leichtfällt, ist es wichtig besonnen und gut vorbereitet zu handeln.

#### **2) Zuhören, Glauben schenken**

Das Kind bzw. der Jugendliche fühlt sich besonders sicher, wenn wir ihm aufmerksam zuhören, Interesse zeigen und seinen Worten unvoreingenommen Glauben schenken. Wir sollten suggestive Äußerungen vermeiden und bspw. offen fragen, wie es dem Kind/Jugendlichen geht und was ihn beschäftigt. Das Kind/den Jugendlichen zu drängen, über Gefühle zu sprechen, sollten wir dabei stets vermeiden.

#### **3) Transparent sein, keine Versprechungen machen**

Es ist wichtig, dass wir dem Kind/Jugendlichen die Zusage geben, dass alle weiteren Schritte mit ihm besprochen werden bzw. er darüber informiert wird.

**4) Eigene Gefühlslage prüfen**

Während der gesamten Zeit sollten wir immer wieder kritisch unsere eigene Gefühlslage und unsere Grenzen überprüfen und uns bei Bedarf Unterstützung holen.

**5) Unverzügliche Information an die Ansprechpartner**

Damit zeitnah weitere Schritte erfolgen und ein gemeinsamer Vorgehensplan erstellt werden kann, sollte, wie in der Meldekette beschrieben, unverzüglich Kontakt mit der entsprechenden Ansprechperson aufgenommen werden (siehe Punkt 5b).

**6) Keine überstürzten und eigeninitiativen Handlungen**

Wir sollten in keinem Fall im Alleingang, mit den mutmaßlichen Tätern oder sonstigen Personen (bspw. mit den Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen) das Gespräch suchen.

**7) Keine Anzeigepflicht bei der Polizei**

Eine Anzeige bei der Polizei sollte nicht überstürzt werden, da immer der Schutz des betroffenen Kindes/Jugendlichen im Vordergrund steht und nicht die Verfolgung/Bestrafung der Täterperson. Eine Einschaltung der Polizei zur Abwehr akuter Gefahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

b. Meldekette

Sollte ein Verdacht auf irgendeine Art der interpersonellen Gewalt in Zusammenhang oder im Kontext des Vereins bestehen, ist folgende Meldekette einzuhalten. Ein abweichendes eigenmächtiges, überstürztes und unüberlegtes Vorgehen ist in jedem Fall zu vermeiden.



Abbildung 2 - Meldekette des Buerschen Hockey-Club bei einem Verdacht auf interpersonelle Gewalt

c. Dokumentation

Eine genaue und zeitnahe Dokumentation ist dabei überaus wichtig. Diese kann beispielsweise mit Hilfe eines Dokumentationsbogens (siehe Anhang 5) erstellt werden. Die Dokumentation, die im Rahmen eines Verdachts erstellt wird, wird vom PSG-Team 6 Jahre aufbewahrt und darf nur von diesem eingesehen werden.

d. Aufarbeitung

Nach einem Verdachtsfall verpflichtet sich der Verein, diesen Fall aufzuarbeiten und zu besprechen, unabhängig davon, ob sich ein Verdacht bestätigt hat oder sich als falsch herausstellt. In engem Austausch mit der im Zusammenhang mit dem Verdacht kontaktierten Fachberatungsstelle muss erarbeitet werden, ob beispielsweise Gespräche mit beteiligten Personen oder Vorstandsmitgliedern geführt oder Informationen an bestimmte Personengruppen

weitergegeben werden sollen. Da jeder Falle einzigartig ist und individuell betrachtet werden muss, kann hier kein genauer Handlungsleitfaden aufgeführt werden. Zusätzlich zur Aufarbeitung im Verein muss im Anschluss das hier vorliegende Schutzkonzept geprüft, überarbeitet und gegebenenfalls angepasst werden.

e. Rehabilitation nach falscher Verdächtigung

Ebenso wichtig wie das Ernstnehmen eines Verdachts auf interpersonelle Gewalt ist es, einen unbegründeten Verdacht aufzuarbeiten. Eine falsche Verdächtigung kann für die betroffene Person und die Zusammenarbeit im Verein schwerwiegende Auswirkungen haben. Es muss deshalb zu einem Rehabilitationsverfahren kommen, sofern sich ein Verdacht zweifelsfrei als unbegründet herausstellt. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb des Vereins und wenn möglich und gewünscht der Wiedereingliederung der betroffenen Person ins Vereinsleben.

Die Durchführung des Rehabilitationsverfahrens ist explizite, gemeinsame Aufgabe des Vorstandes und des Präventionsbeauftragten des Vereins. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sind in jedem Einzelfall unterschiedlich und müssen individuell abgestimmt und umfassend dokumentiert werden. Die gesamte Dokumentation des vorangegangenen Verdachts wird unverzüglich vernichtet. Es sollte immer das Angebot eines gemeinsamen Gesprächs mit allen betreffenden Personen geben. Die Definition des Kreises dieser Personen wird im Einzelfall geklärt.

Im Anschluss an ein Rehabilitationsverfahren sollte das vorliegende Schutzkonzept kritisch geprüft und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse gegebenenfalls angepasst werden, um zukünftige falsche Verdächtigungen noch besser verhindern zu können.

f. Beratungsstellen

**Ansprechperson „Prävention interpersoneller Gewalt im Sport“**

Lara ter Veer (Gelsensport)

Telefon: 0209 730860-41

Mobil: 0172 8458239

E-Mail: lara.winnenberg@gelsensport.de

**Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Kirchstraße 51

45879 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 1 58 06 10

E-Mail: [fachstelle@caritas-gelsenkirchen.de](mailto:fachstelle@caritas-gelsenkirchen.de)

Ansprechpartnerinnen: Katrin Gieß, Olivera Kuhl

**Ärztliche Kinderschutzambulanz**

Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH

Adenauerallee 30

45894 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 369 - 7832

Anmeldung zur Sprechstunde: 02 09 / 369 – 333

24-Stunden-Notfalldienst: 02 09 / 369 – 333

**Opferambulanz**

Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH

Adenauerallee 30

45894 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 369 - 364 | Fax: 0209 369 - 356

[www.knappschaft-kliniken.de/gelsenkirchen](http://www.knappschaft-kliniken.de/gelsenkirchen)

Sprechstunde: Mo – Fr, 09:00 - 11:30 Uhr und Mo – Do, 14:30 - 15:30 Uhr

**Polizeibehörde Gelsenkirchen**

Opferschutzbeauftragter Thomas Bartella

Rathausplatz 4

45894 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 365 – 8411

E-Mail: thomas.bartella@polizei.nrw.de

**Opferschutzportal NRW**

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Homepage: [www.opferschutzportal.nrw](http://www.opferschutzportal.nrw)

**Hilfetelefon sexueller Missbrauch**

Tel.: 08 00 / 2 25 55 30 (Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr; Di, Do 15-20 Uhr)

Homepage: [www.anrufen-hilft.de](http://www.anrufen-hilft.de)

**Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche**

Tel.: 116 111 (Mo-Sa 14-20 Uhr)

**Nummer gegen Kummer für Eltern**

Tel.: 08 00 / 111 0 550 (Mo-Fr 9-17, Di und Do bis 19 Uhr)

## Quellen

*Ärztliche Kinderschutzambulanz, Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen.* (24. Oktober 2024).

Von

[https://www.kjkge.de/Inhalt/Kliniken\\_Zentren\\_Bereiche/Funktionsbereiche/Aerztliche\\_Kinderschutzambulanz/index.php](https://www.kjkge.de/Inhalt/Kliniken_Zentren_Bereiche/Funktionsbereiche/Aerztliche_Kinderschutzambulanz/index.php) abgerufen

*Buerscher Hockey-Club.* (24. Oktober 2024). Von <https://www.buerscher-hc.de/> abgerufen

Deegener, G. (2010). *Kindesmissbrauch. Erkennen - helfen - vorbeugen.* 5. komplett überarbeitete Auflage. Weinheim & Basel.

*Elterntelefon, Chancen.nrw.* (24. Oktober 2024). Von

<https://www.mkjfge.nrw/elterntelefon#:~:text=Das%20Elterntelefon%20der%20Nummer%20gegen,111%200%20550%20zu%20erreichen.> abgerufen

Enders, U., & Kossatz, Y. (2012). Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? In U. Enders, *Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.* 1. Auflage (S. 30-53). Köln.

*Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Caritas Gelsenkirchen.* (24. Oktober 2024). Von <https://www.caritas-gelsenkirchen.de/wir-helfen/kinderjugendundfamilie/beratungkinderjugendundfamilie/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen> abgerufen

*Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch.* (24. Oktober 2024). Von <http://www.hilfe-portal-missbrauch.de> abgerufen

*Kinder- und Jugendtelefon, Chancen.nrw.* (24. Oktober 2024). Von <https://www.mkjfge.nrw/kinder-und-jugendtelefon> abgerufen

*Landessportbund Nordrhein-Westfalen.* (24. Oktober 2024). Von <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/zahlen-daten-fakten> abgerufen

*Opferschutzportal NRW.* (24. Oktober 2024). Von <http://www.opferschutzportal.nrw> abgerufen

*Polizeilicher Opferschutz und Opferhilfe, Polizeibehörde Gelsenkirchen.* (24. Oktober 2024). Von <https://gelsenkirchen.polizei.nrw/artikel/polizeilicher-opferschutz-und-opferhilfe> abgerufen

*PsG.nrw.* (24. Oktober 2024). Von <https://psg.nrw/themen/#anker> abgerufen

*Umsetzung des LandeskinderSchutzgesetzes im Sport, Landessportbund NRW.* (24. Oktober 2024). Von <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/landeskinderSchutzgesetz> abgerufen

## **Anhang**

### **Anhang 1: Vereinsspezifische Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Verein**

- 1) Ich verhalte mich den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gegenüber respektvoll und wertschätzend. Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttägliches, verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- 2) Ich nehme die Grenzen der Kinder und Jugendlichen bewusst wahr und respektiere sie. Ich setze und kommuniziere meine eigenen Grenzen. Grenzüberschreitungen werden von mir nicht toleriert.
- 3) Als Trainer oder Funktionär habe ich eine besondere Rolle gegenüber den Kindern und Jugendlichen bezüglich Vertrauen, Macht, Verantwortung und Vorbildfunktion. Damit gehe ich verantwortungsvoll und selbstkritisch um.
- 4) Beim Verstoß gegen einen der oben genannten Punkte handle ich. Ich hole mir Unterstützung bei dem Präventionsbeauftragten oder beim Vorstand des Vereins. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

**Anhang 2: Erklärung Trainer und Funktionäre**

Ich, \_\_\_\_\_, habe das „Schutzkonzept gegen interpersonelle Gewalt“ des Buerschen Hockey-Clubs gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensregeln einzuhalten und umzusetzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trainer / Funktionär

Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt/gesehen am:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Präventionsbeauftragte

Teilnahme Sensibilisierungsschulung am:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Präventionsbeauftragte

**Anhang 3: Beantragung eines gebührenfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**

Hiermit fordern wir

---

(Vorname, Nachname)

für die Tätigkeit als

---

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72 Abs. 1 SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Unser Verein Buerscher Hockey-Club ist als gemeinnützig anerkannt. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen des §11 SGB VIII. Damit erbringt dieser Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß §72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsstellenden Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein handelt (vgl. „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JV KostO [Stand: 6. Juni 2012]“, Bundesamt für Justiz).

---

(Ort, Datum)

---

(Vereinsstempel, Unterschrift)

**Anhang 4: Selbstverpflichtungserklärung zu Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis**

Datum: \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Alle Personen, die bei der o.g. Veranstaltung eine Aufgabe übernommen haben, haben diese Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name

Funktion

Unterschrift

**Anhang 5: Gesprächsleitfaden und Dokumentationsbogen**

- 1) Wer nahm die Beschwerde entgegen? (Name, Verein/Bund/Verband, Kontakt)
- 2) Wer ruft an? Wer hat Kontakt aufgenommen? (Name, Verein/Bund/Verband, Funktion, Kontakt)
- 3) Wann und wo hat das Gespräch/die Kontaktaufnahme stattgefunden? (Ort, Datum, Uhrzeit)
- 4) Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Verein/Bund/Verband, Funktion, Beziehung zur beschuldigten Person)
- 5) Wer wird beschuldigt? Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Verein/Bund/Verband, Funktion, Beziehung zur betroffenen Person)
- 6) Was ist der Grund der Kontaktaufnahme? (nur Fakten, keine Wertung, Zitate kennzeichnen)
- 7) Was wurde mitgeteilt/beobachtet? Wann hat der Vorfall stattgefunden? Wo hat der Vorfall stattgefunden?
- 8) Was ist seit dem Vorfall passiert? Was wurde seit dem Vorfall unternommen? Mit wem wurde bis jetzt über den Vorfall gesprochen?
- 9) Was wurde in diesem Gespräch vereinbart? Wie sehen die nächsten Schritte aus?
- 10) Wie sind Deine/Eure Gedanken und Gefühle dazu? (Eigene Gefühlsklärung)

## Anhang 6: Weiterführende Hintergrundinformationen

Die Übergänge zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalthandlungen sind fließend und in der Praxis nicht immer klar voneinander zu trennen. Auch nutzen Täter zum Beispiel bewusst (vermeintlich zufällige) Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, um ihre sexualisierten Gewalthandlungen vorzubereiten.

Alle aufgeführten Formen können für Betroffene körperliche und psychische Folgen nach sich ziehen. Insbesondere massive Übergriffe und sexualisierte Gewalthandlungen sind ein Risiko für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Für die Prävention ist es daher wichtig alle Formen zu berücksichtigen, Kinder und Jugendliche, welche diese erleben, ernst zu nehmen und bereits bei vermeintlich „geringfügigen Grenzverletzungen“ zu intervenieren.

Sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen, das einer klaren Sprache bedarf, um es greif- und damit bearbeitbar zu machen. Dies beginnt mit dem Begriff selbst, der sich aus der Fachwelt heraus als Alternative zum strafrechtlich derzeit noch gebräuchlichen Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ entwickelt hat. Im Unterschied zum Missbrauchs begriff markiert „sexualisierte Gewalt“ den Subjektstatus von Kindern und Jugendlichen, die nicht wie Objekte sexuell miss- und damit indirekt auch legitim gebraucht werden können. Diese Perspektive entzieht Tätern eine Rechtfertigungsstrategie für ihre Taten und weist deutlich deren Verantwortung als Gewaltausübende aus. Im Gegensatz zum Begriff „sexueller Missbrauch“ beschreibt der Terminus „sexualisierte Gewalt“ den Machtmissbrauch, der im Fokus steht, und distanziert sich dadurch von der gesellschaftlich immer noch weit verbreiteten Annahme, es handele sich meist darum, dass (männliche) Erwachsene ihre Libido nicht kontrollieren könnten (PsG.nrw, 2024).

Sexualisierte Gewalt ist auch in Sportvereinen allgegenwärtig und sollte flächendeckend thematisiert und enttabuisiert werden. Dies zeigen die Ergebnisse des ersten bundesweiten Breitensport-Forschungsprojekts „SicherImSport“, das vom Landessportbund NRW und unter Beteiligung von neun weiteren Landessportbünden gefördert wurde. Gewalterfahrungen im organisierten Sport sind demnach keine Einzelfälle.



Abbildung 3 - Prozentangaben: Teilnehmende haben mindestens einmal die genannte Erfahrung gemacht (Landessportbund Nordrhein-Westfalen, 2024)

Aktuellen Studien zufolge sind Täter zu ca. 75-90 % männlich und zu 10-25% weiblich. Dabei werden Taten in erster Linie von Menschen begangen, die keine bzw. keine ausschließliche sexuelle Präferenz für kindliche oder jugendliche Körperschemata haben. Studienergebnissen zufolge kommen über 90% aus dem nahen sozialen Umfeld oder aus der Familie der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Ebenso können Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zu Tatorten werden.

Aus Fällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist bekannt, dass Täter nicht aus dem Affekt handeln, sondern ihre Gewalthandlungen strategisch geplant und vorbereitet sind.

Sie gehen also nicht willkürlich vor, sondern setzen vor allem auf Manipulation des Umfeldes. Je nach Tatkontext vernebeln sie die Wahrnehmung der Erwachsenen (z. B. von Familienmitgliedern oder Fachkräften), hebeln Regelungen aus und schaffen insgesamt einen Raum, in dem sexualisierte Gewalt unentdeckt möglich wird.

Bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen verschieben sie schrittweise die psychischen und körperlichen Grenzen und bringen sie in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis. Neben sexualisierten Gewalthandlungen üben die Täter vor allem auch psychische Gewalt aus, um die Betroffenen unter Druck zu setzen oder ihnen Angst zu machen. So wollen sie letztlich verhindern, dass sich die Betroffenen Unterstützern anvertrauen.

Zwar zeigt sich in der Praxis, dass dieses Vorgehen durch Täter wirksam ist. Jedoch liefert es ebenfalls Anknüpfungspunkte für die Präventionsarbeit, um Täter abzuschrecken und Betroffene zu unterstützen (PsG.nrw, 2024).

Analog zu dem weithin vorherrschenden Mythos, dass ausschließlich Männer sexualisierte Gewalt ausüben, erweist sich auch die Vorstellung als unzutreffend, dass primär Mädchen von dieser Gewaltform betroffen sind. Vielmehr stellt sich das Geschlechterverhältnis der Betroffenen ausgeglichener dar als das der Täter. Betroffen sind zudem Jungen und Mädchen jeden Alters und Aussehens und jeder sozialen Schicht. Denn wen die Täter auswählen, hängt nicht zuletzt maßgeblich von den individuellen Präferenzen und Gelegenheitsstrukturen ab.

Sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen, das prinzipiell alle Menschen betreffen kann. Aber nicht alle Menschen sind gleich gefährdet. Besonders vulnerable Gruppen sind etwa Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, queere Kinder und Jugendliche sowie junge Geflüchtete. Der Grund dafür ist, dass diese z. B. einer erhöhten Abhängigkeit unterliegen und auf Unterstützung anderer angewiesen sind. Das Risiko, betroffen zu sein, ist außerdem erhöht bei Schwierigkeiten, eigene Bedürfnisse und Gefühle angemessen auszudrücken. Auch werden diese Gruppen häufiger ausgegrenzt und diskriminiert und sind damit empfänglicher für die Manipulationsstrategien von Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben möchten. Sie sind somit aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände oder ihrer Identität vermehrt betroffen/gefährdet und haben oft weniger Zugang zu Schutzmechanismen. Es ist wichtig, das Bewusstsein für diesen Umstand zu schärfen und dies bei der Entwicklung von Schutzprozessen und der Gestaltung von Prävention zu berücksichtigen.

Betroffene Kinder und Jugendliche erleben die sexualisierten Gewaltdynamiken als etwas Traumatisches und dies geht mit unterschiedlichen psychischen und körperlichen Symptomen der Belastung einher. Allerdings gibt es keine spezifischen Symptome und Anzeichen für sexualisierte Gewalt, und Unterstützer (z. B. Familienmitglieder, Freunde oder Fachkräfte) erkennen Betroffene in ihrem Umfeld nicht immer auf Anhieb. Wenn Menschen einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt in ihrem beruflichen oder privaten Umfeld haben, empfiehlt es sich eine spezialisierte Fachberatungsstelle zu kontaktieren und das weitere Vorgehen zu besprechen (PsG.nrw, 2024).